

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 22 (1893)
Rubrik: Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren zweiundzwanzigsten, das Jahr 1893 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Zu unserem Bedauern konnten auch im Jahre 1893 die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien noch nicht festgestellt werden, worüber wir ausführlich an anderer Stelle sprechen werden. Dasselbe gilt für die Regelung der Mitbenutzung unserer Gemeinschaftsstation Arth-Goldau.

Wir haben an dieser Stelle von der Revision unserer Gesellschaftsstatuten zu berichten, die am 27. November v. Js. durch die Generalversammlung beschlossen worden ist. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Bildung, Verwendung, Verwaltung und Anlage des Erneuerungsfonds. Nachdem das Eisenbahndepartement mit Kreis Schreiben vom 28. Dezember 1893 verlangt hat, daß alle Berichte der Verwaltungs- und Kontrollbehörden, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Beschlußfassung oder zur Kenntnisaahme vorgelegt werden, in den Jahresbericht aufzunehmen oder demselben als Beilagen anzuschließen seien, werden wir unseren Bericht an die Generalversammlung vom 16. Oktober 1893, der die Statutenrevision bespricht, als Beilage anschließen und können deshalb hier von der Wiederholung seines Inhaltes Umgang nehmen.

Der h. Bundesrat hat unterm 29. Dezember 1893 den revidierten Statuten die Genehmigung erteilt, hierbei aber verlangt, daß die Genehmigung in folgender Form den Statuten beigedruckt werde:

Der Schweiz. Bundesrat,

nach Einsicht

1. der von der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahngesellschaft unterm 27. November 1893 beschlossenen Statutenänderungen;
2. eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Den revidierten Statuten der Gotthardbahngesellschaft vom 27. November 1893 wird, vorbehaltlich der bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften, sowie der aus den Rückkaufsbestimmungen der KonzeSSIONen bezw. KonzeSSIONsgenehmigungen fließenden Rechte, die Genehmigung erteilt.
2. Dieser Beschluß ist den Statuten beizudrucken, von denen ein mit den Originalunterschriften versehenes Exemplar im Bundesarchiv niederzulegen ist.

Bern, den 29. Dezember 1893.

Namens des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Hiezu haben wir folgendes zu bemerken:

Bei der Statutenrevision vom 28. Juni 1884 wurde in Art. 19, in genauer Anlehnung an die vom Bundesrat genehmigten ersten Statuten vom 1. November 1871, gesagt:

Art. 19.

Der Erneuerungsfonds und der Reservefonds sind Eigentum der Gotthardbahngesellschaft. Im Falle des Rückkaufs des Bahnnetzes von Bundes- oder von Kantonswegen sind diese Fonds, welche bei Ausmittlung des zu bezahlenden Kaufpreises außer Berechnung gelassen werden, nach Vorschrift von Art. 13, Absatz 1 zu verteilen.

Bei der Genehmigung dieser Statuten machte der h. Bundesrat mit Schlußnahme vom ^{12. August}/_{28. Oktober} 1884 den Vorbehalt:

„b., daß der Art. 19, worin bestimmt ist, daß im Fall des Rückkaufs die Fonds unter die Aktionäre zu verteilen seien, von der Genehmigung ausgeschlossen und aus den Statuten zu streichen sei“.

Gegen die Streichung des Art. 19 erhob die Direktion mit einer an den Bundesrat gerichteten Zuschrift vom 16./17. Dezember 1884 Protest und wahrte die Rechte der Gesellschaft. Den Statuten vom Jahre 1884 wurde eine bezügliche Bemerkung beigelegt. Der h. Bundesrat erließ damals auf diesen Protest keine Gegenklärung.

Bei der Genehmigung der neuen Statuten vom 27. November v. Jz., die den Art. 19 vom Jahre 1884 wörtlich wiedergeben, schrieb uns das Eisenbahndepartement:

„Wenn der Art. 19 nicht mehr, wie früher, von der Genehmigung förmlich ausgenommen und dessen Streichung nicht mehr verlangt wurde, so geschah es keineswegs in der Meinung, daß der Bundesrat nunmehr, entgegen seinem frühern Standpunkte, der in Art. 19 vorgesehenen Verfügung über die Spezialfonds im Falle des Rückkaufs bedingungslos zustimmen würde. Er hält vielmehr nach wie vor daran fest, daß

durch die fragliche Statutenbestimmung den Rechten des Bundes als Rückkäufer in keiner Weise präjudiziert und der eventuellen dannzumaligen Entscheidung der Frage nach dem Schicksal der Spezialfonds nicht vorgegriffen werden darf. Nur ist der Bundesrat der Meinung, daß einer für den Bund nachteiligen Schlußfolgerung aus der Statutengenehmigung durch den allgemeinen Vorbehalt der aus den Rückkaufbestimmungen der Konzessionen bzw. der Konzessionsgenehmigungen fließenden Rechte begegnet sei. In diesem Sinne ist also der allgemeine Vorbehalt und das Fallenlassen des früheren speziellen Vorbehaltes betreffend Art. 19 zu verstehen.“

Auf Verlangen des h. Bundesrates mußte, wie wir bereits angeführt haben, der Genehmigungsbeschluß den Statuten wörtlich beige druckt werden. Wir nahmen keinen Anstand, diesem Begehren zu entsprechen, fanden es aber doch für angezeigt, dem Eisenbahndepartemente unterm 5./8. Januar 1894 folgende Erklärung abzugeben:

„Sie teilen uns sodann die Erwägungen mit, welche den h. Bundesrat veranlaßt haben, den Art. 19 der Statuten nicht mehr wie früher von der Genehmigung auszunehmen. Darnach hält der Bundesrat daran fest, daß durch die fragliche Statutenbestimmung den Rechten des Bundes als Rückkäufer in keiner Weise präjudiziert und der eventuellen dannzumaligen Entscheidung der Frage nach dem Schicksal der Spezialfonds nicht vorgegriffen werden dürfe.

Indem wir hievon lediglich Vormerkung nehmen, gehen wir von der Ansicht aus, daß den Rechten unserer Gesellschaft durch diese Erwägung des Bundesrates ebenfalls in keiner Weise präjudiziert werden könne.“

Die h. Bundesbehörde unterzog diese Angelegenheit keiner weiteren Erörterung.

II. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Ueber den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir zu berichten, daß die infolge Ablaufes der Amtsbauer in Austritt gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrates: Herren Rechtsanwalt A. Salomonsohn, Mitglied des Verwaltungsrates der Diskontogesellschaft, in Berlin, H. Dietler, Vizepräsident der Direktion, in Luzern, Freiherr Ed. von Oppenheim in Köln, Kommandeur Brambilla, Senator des Königreichs Italien, in Mailand, Geigy-Merian, Ersatzmann der Direktion, in Basel, Ingenieur Pietro Tortarolo in Genua, Ingenieur G. Maraini in Rom von der Generalversammlung und die Herren Comm. Alfieri, Senator des Königreichs Italien, in Rom und alt Regierungsrat Spiller in Winterthur vom schweizerischen Bundesrate für eine neue Amtsbauer von 6 Jahren wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt worden sind, sowie daß die Generalversammlung die infolge Hinschiedes des Herrn Geheimrat Gerson von Bleichröder in Berlin erledigte Stelle im Verwaltungsrate durch die Wahl des Herrn Hans von Bleichröder, königlich großbritannischen Vizekonsuls, in Berlin, wieder besetzt hat.

Der Verwaltungsrat hat sodann neuerdings Herrn Direktor Dietler zum Mitglied und Vizepräsidenten und Herrn Geigy-Merian zum Ersatzmann der Direktion ernannt.

Im Personalbestande der höhern Beamten der Centralverwaltung sind keine Änderungen erforderlich geworden.

Auch die Repräsentation nach außen ist sich gleich geblieben.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrat in 4 Sitzungen 35 und die Direktion in 132 Sitzungen 4422 Beschlüsse gefaßt.